

# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

## Schulpflicht und Anmeldung zur Grundschule

In Nordrhein-Westfalen beginnt die gesetzliche Schulpflicht für alle Kinder, die **bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben** (Stichtag für die Einschulung), **am 1. August desselben Kalenderjahres**. Die Nationalität spielt dabei keine Rolle.

Die Erziehungsberechtigten melden ihre Kinder **bis spätestens 15. November** des Jahres, das der Einschulung bzw. dem Beginn der Schulpflicht vorausgeht, zum Besuch der Grundschule an. Der **konkrete Anmeldezeitraum** für die Bonner Grundschulen wird den Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder mit einem besonderen Schreiben mitgeteilt, in der Regel Anfang Oktober eines Jahres. Das Schreiben enthält auch Informationen zu den wohnortnahen Grundschulen der jeweiligen Schulart sowie einen Anmeldeschein.

**Schulbeginn** ist spätestens am zweiten Schultag nach den Sommerferien — auch dann, wenn der Unterricht in der Mitte der Woche einsetzt. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter informiert die Erziehungsberechtigten über Datum und Uhrzeit der Einschulung.

Kinder, die nach dem Stichtag für die Einschulung, also ab dem 1. Oktober, das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Eine Altersbegrenzung nach unten besteht dabei in Nordrhein-Westfalen nicht. Der formlose **Antrag auf vorzeitige Einschulung** ist im Rahmen der Anmeldung an die Grundschule zu richten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach eingehender Beratung mit den Eltern über die Aufnahme des Kindes. Als Entscheidungshilfe kann die Schulleitung ein schulärztliches oder im Einzelfall auch ein schulpsychologisches Gutachten heranziehen. Mit der Aufnahme in die Grundschule wird das "**Kann-Kind**" schulpflichtig.

**Schulpflichtige Kinder** können aus **erheblichen gesundheitlichen Gründen** für ein Jahr vom Schulbesuch **zurückgestellt** werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Bei der Anmeldung besteht die **Wahlmöglichkeit** zwischen Katholischer, Evangelischer oder Gemeinschaftsgrundschule. Darüber hinaus stehen auch Schulen besonderer pädagogischer Prägung (Montessori-Pädagogik, Waldorf-Pädagogik) zur Auswahl. Informationen zu den [Grundschulen in Bonn](#) können dem [Bildungsberater – Teil I](#) – entnommen werden.

**Bekenntnisschulen** (katholische und evangelische Schulen) stehen –mit Ausnahme der unten aufgelisteten Grundschulen (KGS) in Bonn– grundsätzlich nur Schülerinnen und Schülern der betreffenden Konfession offen. In den Konfessionsschulen wird Religionsunterricht grundsätzlich nur in der der Schule entsprechenden Konfession erteilt.

Kommen in der Bekenntnisschule andersgläubige bzw. konfessionslose Schülerinnen und Schüler zur Anmeldung, so werden die Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung über die Grundzüge des betreffenden konfessionsgebundenen Erziehungsauftrages sowie darüber, dass kein Anspruch auf Religionsunterricht im eigenen Bekenntnis besteht, informiert.

Lediglich in den nachfolgenden Konfessionsschulen können Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit aufgenommen werden:

- KGS Am Domhof
- KGS Bernhardschule
- KGS Buschdorf
- KGS Engelsbachschule
- KGS Holzlar
- KGS Laurentiuschule
- KGS Schlossbachschule



# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

## Nächstgelegene Grundschule

**In Bonn bestehen keine Grundschulbezirke.** Jedes Kind, das in Bonn wohnt, hat in Bonn einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung **nächstgelegene Grundschule** der gewünschten Schulart (Gemeinschaftsgrundschule, Katholische Grundschule, Evangelische Grundschule) im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Welche Grundschule der jeweiligen Schulart nächstgelegen ist, erfahren die Erziehungsberechtigten schulpflichtig werdender Kinder **mit einem besonderen Schreiben**, das das Schulamt der Stadt Bonn in jedem Jahr **Anfang Oktober** verschickt. In diesem Schreiben wird darüber hinaus der konkrete Anmeldezeitraum für die Bonner Grundschulen mitgeteilt und der Anmeldeschein übersandt.

**Wer bis Mitte Oktober noch kein solches Schreiben erhalten hat oder beabsichtigt, sein Kind vorzeitig einzuschulen**, setzt sich bitte mit den auf der folgenden Seite aufgeführten "[Ansprechpartner/innen bei Rückfragen zur Einschulung](#)" in Verbindung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, **eigenständig die nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart zu ermitteln** und zwar über eine entsprechende Datenbank, die auf den [Internetseiten](#) der Stadt Bonn aufgerufen werden kann (URL.: <http://stadtplan.bonn.de/findeGrundschule.php>).

Da keine Schulbezirke existieren, haben Eltern grundsätzlich auch die Möglichkeit, ihr Kind an einer anderen Grundschule ihrer Wahl anzumelden, die nicht die nächstgelegene Grundschule ist; dort hat das Kind allerdings keinen Anspruch auf Aufnahme. Nur dann, wenn nach Aufnahme aller Kinder, für die diese Schule die nächstgelegene Grundschule ist, noch freie Kapazitäten vorhanden sind, kann ggf. die Aufnahme eines "ohnsitzfernen" Kindes erfolgen.

Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei haben Kinder mit Wohnsitz in Bonn Vorrang vor auswärtigen Kindern. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung heran:

- Geschwisterkinder,
- Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache/ Herkunftssprache.

(Hinweis: Eine Rangfolge wird mit der Aufzählung dieser Kriterien nicht festgelegt.)

## Benötigte Unterlagen für die Anmeldung zur Grundschule

Die Eltern melden ihr Kind unmittelbar in der Grundschule ihrer Wahl an. Die Eltern sind aufgefordert, zusammen mit ihrem Kind die Grundschule aufzusuchen.

Zur Anmeldung in der Grundschule werden folgende Unterlagen benötigt:

- das Benachrichtigungsschreiben des Schulamtes an die Eltern: "Jetzt geht's in die Schule",
- der Anmeldeschein und
- die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch oder der Personalausweis / Reisepass.

Bei getrennt lebenden Elternteilen sollte außerdem die Sorgerechtsregelung für das Kind vorgelegt werden.

**Bei gewünschter vorzeitiger Schulaufnahme** muss der Anmeldeschein vor der Schulanmeldung beim Schulamt unter der Rufnummer 0228 / 77 43 67 oder 0228 / 77 43 72 angefordert werden. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung ist im Rahmen der Anmeldung bei der Schulleitung der Grundschule zu stellen.

# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

## Ansprechpartner/innen bei Rückfragen zur Einschulung

Sollten sich **Rückfragen zur Einschulung** ergeben, die von den vorangegangenen Ausführungen nicht beantwortet werden, kann folgende/r Ansprechpartner/in kontaktiert werden:

Tanja Hessenbruch  
Tel.: 0228 / 77 43 67 (nur dienstags, mittwochs und donnerstags)  
Fax: 0228 / 77 58 15  
e-mail: tanja.hessenbruch@bonn.de  
Internet:  
[http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/00373/index.html](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/00373/index.html)

## Sprachstand

Eine altersgemäße Sprachentwicklung und gute Kenntnisse in der deutschen Sprache sind wesentliche Voraussetzungen für den Schulerfolg eines Kindes. Damit möglichst alle Kinder mit altersgemäßen Deutschkenntnissen ihre Schullaufbahn beginnen können, werden sie rechtzeitig vor der Einschulung auf ihren Sprachstand hin getestet. Zeichnen sich dabei individuelle Sprachdefizite ab, bleibt bis zum Schulanfang genügend Zeit, um notwendige vorschulische Fördermaßnahmen gezielt einzuleiten:

### a) Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung:



Seit 2007 wird in Nordrhein-Westfalen die Sprachkompetenz aller Kinder bereits zwei Jahre vor der Einschulung untersucht. Dazu wurde im Auftrag der Landesregierung von der Universität Dortmund ein **kindgerechter Sprachtest, "Delfin 4"**, entwickelt. Die erste Stufe dieses Verfahrens findet – Anfang März bis Mitte April – in Kindertageseinrichtungen statt. Hier führen eine Erzieherin/ ein Erzieher und eine Lehrkraft aus einer nahe gelegenen Grundschule mit den Kindern, die die jeweilige Kindertageseinrichtung besuchen, also in einer vertrauten Umgebung, in kleinen Gruppen den Test "Besuch im Zoo" durch. Ziel ist es, die Kinder zu beobachten und immer wieder zum Sprechen und zum Nachsprechen anzuregen. Für Kinder, deren Deutschkenntnisse dem Entwicklungsstand Vierjähriger entsprechen, wird das Verfahren bereits nach der ersten Stufe beendet. Stellt sich beim Test jedoch heraus – und wird dieses Ergebnis von den Erzieherinnen und Erziehern geteilt –, dass ein Kind die deutsche Sprache so wenig beherrscht, dass eine verpflichtende Sprachförderung notwendig ist, wird dies bereits in dieser Stufe festgestellt. Die betroffenen Eltern müssen ihr Kind dann nicht erneut mit einem zweiten vertiefenden Einzeltest "Besuch im Pfiffikus-Haus" untersuchen lassen; eine freiwillige Teilnahme – etwa im Zweifelsfall – bleibt möglich.

Die übrigen Kinder, für die nach der Gruppenbeobachtung (1. Stufe) noch keine eindeutigen Aussagen getroffen werden können, werden rund zwei Monate später zu einer Einzeluntersuchung des Sprachstandes eingeladen (zweite Stufe der Sprachstandsfeststellung mit dem 30-minütigen Einzeltest "Besuch im Pfiffikus-Haus"); diesen Test führen speziell geschulte Grundschullehrkräfte durch. Zur Einzeluntersuchung des Sprachstandes werden auch die Kinder eingeladen, die zwar eine Kindertageseinrichtung besuchen, aber an der Gruppenbeobachtung nicht teilgenommen haben (zum Beispiel wegen einer Erkrankung), und natürlich alle Kinder, die bisher noch keine Kindertageseinrichtung besucht haben. Denn die Teilnahme am Sprachstandstest ist für alle Kinder verpflichtend.

Nach Abschluss der Verfahrenstufen 1 und 2 werden alle Eltern zeitnah über die Beobachtungs- und Testergebnisse ihres Kindes informiert. Wenn ein Kind mit Sprachförderbedarf eine Kindertageseinrichtung besucht, wird die Sprachförderung, beginnend ab dem neuen Kindergartenjahr, integrativ in dieser Einrichtung durchgeführt. Falls das Kind noch keinen Kindergarten besucht, werden die Eltern gebeten, ihr Kind an einem Kindergarten anzumelden, damit es dort gefördert werden kann; wollen die Eltern ihr Kind nicht in einem Kindergarten anmelden, muss das Kind regelmäßig bis zur Einschulung an einer externen Sprachfördermaßnahme teilnehmen. Der regelmäßige Besuch des Kurses muss nachgewiesen werden.

# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

Weitere Informationen sind im Internet auf den Seiten des Schulministeriums NRW zu finden:  
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Grundschule/Sprachstand/index.html>

Für etwaige Rückfragen steht in Bonn folgende **Ansprechpartnerin** zur Verfügung:

**Kerstin Kopper**

Tel.: 0228 / 77 41 64

Fax: 0228 / 77 51 60

e-mail: [kerstin.kopper@bonn.de](mailto:kerstin.kopper@bonn.de)

Internet:

[http://www.bonn.de/rat\\_verwaltung\\_buergerdienste/buergerdienste\\_online/buergerservice\\_a\\_z/01446/index.html?lang=de](http://www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/buergerdienste_online/buergerservice_a_z/01446/index.html?lang=de)

## b) Sprachstandsfeststellung bei der Anmeldung zur Grundschule:

Das Gespräch der Schulleiterin/ des Schulleiters mit den Eltern und mit dem Kind während der Anmeldung bietet (erneut) Gelegenheit, Eindrücke von der sprachlichen Kompetenz des Kindes zu gewinnen. Sollten sich dabei Anhaltspunkte ergeben, dass ein Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht und dass es bislang nicht am Delfin 4 Verfahren teilgenommen hat, dann soll die Schule den Sprachstand mit einem vom Land NRW vorgegebenen Test (z.B. "Delfin 5 – Besuch im Weltall") ermitteln (Detailinformationen stellt das Schulministerium NRW auf seinen [Internetseiten](http://www.schulministerium.nrw.de) zur Verfügung: <http://www.schulministerium.nrw.de>).



Die Kinder, die in der Grundschule angemeldet werden, lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

### Gruppe 1:

Kinder, die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung mit "Delfin 4" getestet wurden und an einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung in der Kindertageseinrichtung oder an einem externen vorschulischen Sprachförderkurs teilnehmen, müssen im Rahmen der Anmeldung in der Regel nicht erneut überprüft werden. Denn sie erhalten die zusätzliche Förderung bis zum Ende der Vorschulzeit, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie bis zur Einschulung die deutsche Sprache hinreichend beherrschen werden.

### Gruppe 2:

Kinder, die nicht im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung mit "Delfin 4" getestet wurden (z. B. weil sie noch nicht in Nordrhein-Westfalen wohnten), werden, sofern die Kenntnisse in der deutschen Sprache nicht hinreichend erscheinen, mit einem erprobten Feststellungsverfahren überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitarbeiten zu können, erhalten die Eltern von der Grundschule eine Bescheinigung, dass das Kind an einem Sprachstandsfeststellungsverfahren teilgenommen hat und eine zusätzliche Sprachförderung benötigt.

Besucht das Kind eine Kindertageseinrichtung, geben die Eltern diese Bescheinigung dort ab; die Kindertageseinrichtung nimmt das Kind in die zusätzliche Sprachförderung auf.

Besucht das Kind keine Kindertageseinrichtung, so wird den Eltern empfohlen, ihr Kind dort anzumelden. Sollten die Eltern dieser Empfehlung nicht nachkommen und binnen vier Wochen der Schule eine Anmeldebescheinigung übersenden, wird das Kind durch die Schule verpflichtet, an einem extern eingerichteten vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen.

### Gruppe 3:

Kinder, die im Rahmen der Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung mit "Delfin 4" getestet wurden und keinen zusätzlichen Sprachförderbedarf hatten, können in Ausnahmefällen bei der Anmeldung zur Grundschule dennoch über nicht hinreichende Deutschkenntnisse verfügen. Diese Kinder werden mit einem erprobten Feststellungsverfahren überprüft. Stellt sich dabei heraus, dass das Kind tatsächlich die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitarbeiten zu können, werden die Eltern gebeten, das Testergebnis an die Kindertageseinrichtung weiterzugeben, damit es dort in die pädagogische Arbeit einfließen kann. Eltern, deren Kind keine Kindertageseinrichtung besucht, wird empfohlen, ihr Kind dort anzumelden. Sollten die Eltern dieser Empfehlung nicht nachkommen und binnen vier Wochen der Schule eine Anmeldebescheinigung übersenden, wird das Kind durch die

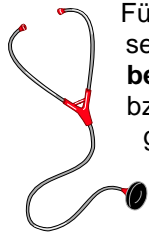
# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

Schule verpflichtet, an einem extern eingerichteten vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen.

Die Kosten für Lernmittel sowie eventuell anfallende Fahrtkosten, die sich aus der Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs ergeben, müssen von den Eltern getragen werden.

## Schulärztliche Untersuchung



Für alle Kinder, die eingeschult werden, ist eine schulärztliche Eingangsuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben. Diese Eingangsuntersuchungen führen die **unteren Gesundheitsbehörden** durch, die im Benehmen mit dem Schulträger für jede Schule eine Schulärztin bzw. einen Schularzt bestellen. Es ist grundsätzlich nicht möglich, die schulärztliche Eingangsuntersuchung entfallen zu lassen und stattdessen eine kinderärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Während der schulärztlichen Eingangsuntersuchung wird überprüft, ob das Kind in der Lage ist, den Schulalltag zu bewältigen. **Die Untersuchung erstreckt sich auf den körperlichen Entwicklungsstand und die allgemeine, gesundheitlich bedingte Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane des Kindes:** Neben dem Messen von Blutdruck, Gewicht, Körperlänge und Kopfumfang werden die Zähne, die Hör- und Sehfähigkeit, der Gleichgewichtssinn, die Körperhaltung und Fußstellung, die Bewegungsfähigkeit und das Bewegungsverhalten überprüft. Das Herz wird abgehört und die Ärzte erkundigen sich nach Kinderkrankheiten und Besonderheiten wie Allergien, chronischen Krankheiten, vorgenommenen Impfungen.

Es ist ratsam, vor der Schuleingangsuntersuchung den Impfstatus des Kindes beim jeweiligen Kinderarzt überprüfen und ggf. vervollständigen zu lassen sowie zur Untersuchung das **gelbe "Kinder-Untersuchungsheft"** und den **Impfausweis** des Kindes mitzubringen.

Der genaue **Untersuchungstermin** wird bei der Anmeldung des Kindes in der Schule oder direkt vom Schul- und jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes der Stadt Bonn mitgeteilt.



## Schulweg

Vor allem Eltern von Grundschulkindern sollten sich Gedanken über den Schulweg der Kinder machen. Ältere Kinder und Jugendliche sind meist schon selbständig genug, um alleine zur Schule zu gehen oder mit dem Fahrrad zu fahren. Grundschulkindern und insbesondere Erstklässler müssen dagegen noch lernen, sich außerhalb des bisherigen Umkreises zur elterlichen Wohnung sicher zu bewegen. Eltern sollten daher bereits vor Schulbeginn mit ihrem Kind den Weg zur Schule (und zurück) **üben**. Auf diese Weise prägt sich das Kind den Schulweg ein; es lernt auch, Ampelzeichen zu beachten, Fußgängerüberwege oder Straßen mit Schülerlotsen zu bevorzugen. Durch häufiges Üben wird das Bewegungs-, Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögen gestärkt.

Der "Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) – Unfallforschung der Versicherer" gibt regelmäßig Broschüren zur Sicherheit auf dem Schulweg als Ratgeber für Eltern und Kinder heraus; diese werden oftmals bei der Anmeldung des Kindes von der Grundschule ausgehändigt, können jedoch auch im Internet angeschaut und heruntergeladen werden:

<http://www.udv.de/kinder> bzw.

<http://www.udv.de/verkehrsverhalten-und-paedagogik/schulwegsicherung/schulweg-zu-fuss>

### Publikationen zum Thema

- **Schulwegsicherung – Elternheft** (Broschüre für Eltern – Hilfestellungen zur Verkehrserziehung; auch als CD-ROM verfügbar)

### Weitere Downloads

- **Tipps für Eltern** (Flyer)
- **Neue Schule – Neue Wege** (Informationen zur Schulwegsicherung für Eltern, Schulen und Behörden am Ende der Grundschulzeit; auch als CD erhältlich)

# Einschulung

zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn

## Schultasche



Die Schultasche ist sozusagen der Aktenkoffer der Schülerinnen und Schüler. Es ist wichtig, dass er auf deren Bedürfnisse zugeschnitten ist. Alle benötigten Unterrichtsmaterialien müssen Platz finden, ohne dass sie zerknittern. Die Schultasche darf nicht zu schwer sein; ihr Gewicht sollte mit allen Büchern und Unterlagen 10 bis 12 % vom Körpergewicht der Schülerin/ des Schülers nicht überschreiten. Um Haltungsschäden zu vermeiden und damit das Kind die Hände frei hat, sollte die erste Schultasche auf dem Rücken zu tragen sein. Zu empfehlen sind außerdem Leuchtstreifen oder Katzenaugen, damit das Kind im Dunkeln rechtzeitig gesehen wird.


STIFTUNG WARENTEST gibt Tipps zum Ranzenkauf; online sind diese unter folgenden Adressen zu finden: <http://www.test.de/Schulranzen-Die-Haelfte-bleibt-sitzen-1359904-0>  
<http://www.test.de/Schulranzen-Die-besten-fuer-Ihr-Kind-1765493-0>.

## Impressum / Haftungsausschluss

Schulamt der Bundesstadt Bonn

**Herausgeber:** Die Oberbürgermeisterin/ Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn

**Redaktion:** Marita Pias, Ursula Bockemühl  
Schulamt – Bildungsberatungsstelle –

**Startseite:**  Online-Bildungsberater: <http://www.bonn.de/bildungsberater>  
Allgemeines

**Zuletzt geändert:** am 24.09.2012

---

### Haftungsausschluss:

#### Inhalt des Medienangebotes

Die Bildungsberatungsstelle im Schulamt der Bundesstadt Bonn erstellt die Informationen in ihren e-books, Broschüren und Informationsblättern mit großer Sorgfalt und ist darum bemüht, Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit sicher zu stellen. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Bundesstadt Bonn übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der Informationen und Dienste verursacht werden.

Die Bildungsberatungsstelle im Schulamt der Bundesstadt Bonn behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Informationsmedien oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

#### Verweise und Links

In den Informationsmedien der Bildungsberatungsstelle Bonn wird direkt oder indirekt auf zahlreiche Angebote im Internet verwiesen ("Links"). In einem Urteil des Landgerichts Hamburg vom 12. Mai 1998 (Aktenzeichen 312 O 85/98: Haftung für Links) wurde entschieden, dass man durch die Erstellung eines Links die Inhalte der gelinkten Seite gegebenenfalls mit zu verantworten hat. Dies kann laut Gericht nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Auf die Gestaltung und die Inhalte fremder Webseiten hat die Bundesstadt Bonn keinen Einfluss; zum Zeitpunkt der Linksetzung waren jedoch keine illegalen Inhalte auf den verlinkten Seiten erkennbar. Im Hinblick auf das vorgenannte Gerichtsurteil distanziert sich die Bundesstadt Bonn dennoch ausdrücklich von den dort aufgeführten Inhalten und macht sich diese nicht zu Eigen; für die Informationen und Angebote Dritter wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb der eigenen Informationsmedien gesetzten Links und Verweise.

#### Urheber- und Kennzeichenrecht

Die Bildungsberatungsstelle im Schulamt der Bundesstadt Bonn ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken und Texte zu beachten, von ihr selbst erstellte Grafiken und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken und Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb des Medienangebotes genannten und gegebenenfalls durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

Das Copyright für veröffentlichte, von der Bildungsberatungsstelle selbst erstellte Objekte bleibt allein bei dieser. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Bildungsberatungsstelle im Schulamt der Bundesstadt Bonn nicht gestattet.

#### Datenschutz

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (e-mail-Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Inanspruchnahme und Bezahlung aller angebotenen Dienste ist –soweit technisch möglich und zumutbar– auch ohne Angabe solcher Daten bzw. unter Angabe anonymisierter Daten oder eines Pseudonyms gestattet.

#### Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des "Bildungsberaters" zu betrachten. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.